

Die besondere Lernleistung in der gymnasialen Oberstufe

1. Das Prinzip

Seit dem Schuljahr 2001/02 ist es für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12/Q2 möglich, eine „Besondere Lernleistung“ als fünftes Abiturfach in die Gesamtqualifikation mit einzubringen. Es ist hierbei an besonders begabte Schülerinnen und Schüler gedacht, die die Möglichkeit bekommen sollen, einen besonderen Interessenschwerpunkt über den Unterricht hinaus zu verfolgen, so dass ihre Selbständigkeit und Kreativität gefördert und ihre wissenschaftspropädeutische Kompetenz erhöht wird.

2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Die in der APO-GOST vorgesehene „Besondere Lernleistung“, die in die Abiturprüfung eingebracht werden kann, basiert auf einem Beschluss der KMK vom 28.02.97.

Die „Besondere Lernleistung“ kann z.B. sein:

- ein besonderer Beitrag aus einem von Ländern geförderten Wettbewerb, einer Jahres- oder Seminararbeit;
- die Ergebnisse eines umfassenden auch fachübergreifenden Projektes, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können;
- Die Ergebnisse eines Projektkurses.

3. Die Organisation (Bezug: APO-GOST, § 17), Anmeldung

Die Absicht, eine „Besondere Lernleistung“ zu erbringen, muss spätestens zu Beginn der Jahrgangsstufe Q2 bei der Schule angezeigt werden. Der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als „Besondere Lernleistung“ zugelassen werden kann. Die Arbeit - die etwa 30 Textseiten in Maschinschrift umfassen soll - ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der „Besonderen Lernleistung“ muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein.

In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das in Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (gemäß § 26 APO-GOST) die Ergebnisse der „Besonderen Lernleistung“ dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der „Besonderen Lernleistung“ und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

4. Die Bewertung im Rahmen der Gesamtqualifikation (Bezug: APO-GOST, § 29)

Während bei vier Abiturfächern ohne Lernleistung fünffach gewertet werden, sind letztere bei Erbringung einer „Besonderen Lernleistung“ nur vierfach zu werten; das Ergebnis der „Besonderen Lernleistung“ wird in vierfacher Wertung in Block II der Gesamtqualifikation eingebracht.

Zur Beantwortung von Fragen wenden Sie sich bitte an mich, ich stelle Ihnen ggf. das Heft „Die besondere Lernleistung in der gymnasialen OBERSTUFE“ - herausgegeben vom Institut für Schule und Weiterbildung - gerne zur Verfügung.

C. Hake, Oberstufenkoordinator